Arbeitsexemplar

Abstandsflächensatzung

Dieses Arbeitsexemplar entspricht dem Rechtsstand vom 06. Mai 2021

Berücksichtigt sind die Satzungen vom 28.01.2021 und 06.05.2021

Abstandsflächensatzung – Arbeitsexemplar (Stand: 06.05.2021)

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 663), folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 28. Januar 2021

Hans Sienerth
1. Bürgermeister

Berücksichtigt sind die Satzungen vom 28.01.2021 und die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2021